



Simultaneo sich erkläret; worunter mehrgerühmte LYNCKER - - mit
ist 2c. //

An. 1720. 8. April meldete das Corpus Evangelicorum in einem
Vorstellungsschreiben an den Kayser: Ungestandenen Falles die causæ
ecclesiasticæ durch ein- und anderer Evangelischer Privatscribenten ir-
rige, und mehrentheils sehr passionirte, nicht so wohl aus denen Reichs-
als bürgerlichen Rechten und eitelen Vorurtheilen hergeleitete, Mei-
nung, 2c. dubiæ Jurisdictionis & Fori zu seyn angesehen werden woll-
ten; so würde doch der Kayser nicht zugeben, daß, da solche Gericht-
barkeit in die Pacta publica & iura Evangelicorum offenbarlich einrinne,
darinn einseitige Ausleg- und Verfügung, auch legislatorische Ent-
scheidung, zu der Evangelischen Stände Bedruck und Nachtheil, auf
das neue gemacht werde.

Und den 16. Nov. c. a. ließe das Corpus Evangelicorum in sein
Vorstellungsschreiben an den Kayser einfließen: Der Autor *Tr. Juris
publ. de iure reform. seu Exam. Vind. Rittmeyer.* in der 1sten Haupt-
abth. 2ten Stück's 6ten Satz, habe aus denen Actis publicis weit-
läufftig gezeigt, daß eine der größten Ursachen, welche zu dem lei-
digen 30jährigen Krieg die Veranlassung gegeben, gewesen, daß Lan-
desherren nicht gestatten wollen, daß andere Mitstände des Reichs
fremder Landsassen und Unterthanen sich angenommen haben.

In einer die Cammergerichtliche Canzley betreffenden gemeinsa-
men Relation der Evangelischen Comitialgesandtschaften von 1720.
14. Dec. heißt es: Wer sich von dieser Sache gründlich völlige Infor-
mation schaffen wollte, könnte das *Quinquertum Camerale, Quæst. 5.
S. 134. 198.* nachlesen, woselbst er alle Genüge finden, denen Evan-
gelischen aber einen Gefallen erweisen würde, das darinn angeführte
mit Bestand zu widerlegen, 2c.